

Abschrift

2 D 392/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Landarbeiter und Händler  
K [ ] S [ ], geboren am [ ]  
in Berlin, zur Zeit in Haft,  
wegen schweren Rückfalldiebstahls u. a.

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 15. Oktober 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Stumpf,  
Dr. Rittweger, Dr. Wernecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Landgerichts in P o t s d a m vom 26. August  
1942 wird wie folgt geändert:

Die Worte: „und zu 5 - fünf - Jahren Zuchthaus“, „Die Sicherungs-  
verwahrung des Angeklagten wird angeordnet.“ und „Die er-  
littene Untersuchungshaft wird in Höhe von 6 - sechs - Monaten  
auf die erkannte Zuchthausstrafe angerechnet.“ werden gestrichen.

2. Mit dieser Maßgabe wird die Revision des Angeklagten ver-  
worfen. Er trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

Von Rechts wegen

Gründe

1. Der Sachverhalt rechtfertigt die Annahme eines schweren  
Rückfalldiebstahls in einem Falle, eines einfachen Rückfalldieb-  
stahls in zwei Fällen, einer Unterschlagung in zwei Fällen und  
eines

eines Betruges in einem Falle. Die Strafkammer hat nicht erörtert, ob der Angeklagte auch des fortgesetzten unbefugten Uniformtragens (§ 132 a StGB), des fortgesetzten unbefugten Führens einer inländischen Dienstbezeichnung (§ 6 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 - RGBl I S. 725 - ) und des verbotenen Waffenbesitzes (§ 26 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 - RGBl I S. 265 - ) schuldig ist. Da diese Taten jedoch für das Ergebnis des vorliegenden Verfahrens ohne Bedeutung sind, zumal das Uniformtragen und das Führen der Dienstbezeichnung „Justizoberwachtmeister“ mit dem Betrugsfall [ ] in Tateinheit stehen würde, gebietet es die Gerechtigkeit nicht, insoweit eine Ergänzung des Urteils zu veranlassen.

2. Die Verurteilung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher nach § 20 a Abs. 1 StGB in allen Fällen und die Verurteilung als Volksschädling (Verbrechen nach § 4 der VO gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939) in den Fällen der Verurteilung mit Ausnahme des Falles [ ] hat die Strafkammer, gestützt auf ausreichende tatsächliche Feststellungen, in rechtlich nicht zu beanstandender Weise begründet. Was die Revision hiergegen vorbringt, stellt im wesentlichen ein in diesem Rechtszuge unzulässiges Anknüpfen gegen die rechtlich einwandfreie Beweiswürdigung und die Beweisannahmen der Strafkammer dar (§§ 261, 337 StPO).

3. Die Strafkammer hat dargelegt, daß der Angeklagte sämtliche abzuurteilenden Taten als Gewohnheitsverbrecher begangen hat und daß bei der im einzelnen im Urteil geschilderten Persönlichkeit des Angeklagten auch eine lange Freiheitsstrafe in Verbindung mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit nicht ausreichen würde, sondern daß der Schutz der Volksgemeinschaft und das Bedürfnis nach gerechter Sühne gemäß § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941 die Todesstrafe erfordert. Die Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Es genügt ein Hinweis auf RGSt Bd. 76 S. 91, 92, 93.

In dem Falle [ ] hat die Strafkammer auf eine Zuchthausstrafe erkannt. Sie hat hier von der Verhängung der Todesstrafe gemäß § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941 nur deswegen abgesehen, weil in diesem Fall eine Freiheitsstrafe nicht aus § 20a StGB zu schärfen, sondern aus der schwereren Strafbestimmung des § 244 StGB zu entnehmen gewesen wäre. Dabei hat sie übersehen, daß die

die Anwendung des § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941 nicht davon abhängt, ob die Strafe aus § 20 a StGB geschärft wird, sondern nur davon, ob der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher (§ 20 a StGB) ist. Da die Strafkammer das auch im Falle   ausgesprochen hat, und der Fall von der Strafkammer nach der Tatseite und der Tätersseite im übrigen ebenso beurteilt worden ist, wie die anderen Fälle, kann das Revisionsgericht aussprechen, daß der Angeklagte auch wegen dieses Falles der Todesstrafe verfallen ist. Damit fallen die Zuchthausstrafe, die Sicherungsverwahrung und die Anrechnung der Untersuchungshaft fort.

gez.: Vogt

Hoffmann

Stumpf

Rittweger

Wernecke

---